



Satzung des Pony- Reit- und Fahrverein Borghorsterhütten

---



Satzung des Pony- Reit- und Fahrverein Borghorsterhütten

---



Satzung  
des  
Pony-Reit-und Fahrvereins  
Borghorsterhütten  
e.V.



## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pony- Reit- und Fahrverein Borghorsterhütten e.V. mit dem Sitz in 24251 Osdorf, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde eingetragen.

## § 2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe,
  - den Reit- und Fahrsport in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports zu fördern.
  - Aufgaben der freien Jugendhilfe freiwillig und selbstständig zu übernehmen und auszuführen und die in den Richtlinien des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein unter Ziff.3(5)c geforderten Bedingungen zu verwirklichen.
  - den Pferdesporttreibenden bei den Bemühungen um die Erhaltung seiner Gesundheit zu helfen.
  - zum Umwelt- und Landschaftsschutz beizutragen
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabenordnung
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen



1. Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. ...der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
2. Soweit es das der Jugendgemeinschaft verbleibende Vermögen betrifft, hat der Landesverband sicherzustellen, dass es weiterhin zwecklos der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

*Kar H. Röhricht*  
gez. 1. Vorsitzende

*H. Fries*  
gez. Kassenwart

*Sören Korb*  
gez. Jugendwart

*[Signature]*  
gez. 2. Vorsitzende

*[Signature]*  
gez. Schriftführerin



- Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
  6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
  7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vgl. §12)

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft i.S. der LPO hinzufügen.



Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres kündigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es.
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine abschließende



5. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

#### § 11 Verbleib des Vermögens nach Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den



Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

### § 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassenwart
  - e) der Jugendwart
3. Vorstand i.S, des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird der Verhinderte durch den Kassenwart vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.



Entscheidung der Mitglieder fordern.

### § 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (§7)
- der Vorstand (§9)

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.



Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Deren Stimmrecht kann von einem Elternteil ausgeübt werden. Dieser Elternteil muss nicht Mitglied des Vereins sein. Vertritt ein Elternteil mehrere Jugendliche, so hat er



dennoch nur eine Stimme. Das gilt nicht für den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist. (§9)

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
9. im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Auf Wunsch von mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern oder vom Vorstand kann jederzeit eine ordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr

#### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Satzung nach §§3 Abs.1,4 Abs.3 und §7 Abs 4 dieser Satzung.